

Zu TOP 7

Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main, und der Geschäftsführung der DWS International GmbH, Frankfurt am Main, über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Präambel

Die DWS Group GmbH & Co. KGaA (vormals firmierend unter Deutsche Asset Management Holding SE) und die DWS International GmbH (vormals firmierend unter Deutsche Asset Management International GmbH; im Folgenden auch „Tochtergesellschaft“ genannt) haben am 4. Mai 2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der nach Zustimmung durch die außerordentliche Hauptversammlung der DWS Group GmbH & Co. KGaA und die Gesellschafterversammlung der DWS International GmbH im Jahre 2017 durch Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam geworden ist.

Die DWS Group GmbH & Co. KGaA und die DWS International GmbH haben am 21. August 2020 einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, um den Vertrag an die im Juni 2019 in Kraft getretene Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) anzupassen. Die neue Fassung des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung definiert neue Anforderungen in Bezug auf die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital (CET 1) im Falle des Bestehens von Ergebnisabführungsverträgen. Insbesondere verlangt Art. 28 Abs. 3 lit. d) der Kapitaladäquanzverordnung in diesem Zusammenhang nunmehr, dass die Organgesellschaft bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in die eigenen Rücklagen einstellt, bevor sie eine Zahlung an ihre Muttergesellschaft leistet. Außerdem ist es gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f) der Kapitaladäquanzverordnung nunmehr erforderlich, dass der Ergebnisabführungsvertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung der Kündigung frühestens ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres beendet werden kann. Die bisherige Fassung des Unternehmensvertrags sieht dies nur für die ordentliche Kündigung vor, während die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich ist. Der Änderungsvertrag reflektiert die neue Anforderung der Kapitaladäquanzverordnung, indem er vorsieht, dass auch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nur noch zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich sein soll, wobei die Kündigungsfrist einen Kalendertag beträgt. Die Wirkung der Kündigung tritt demgemäß erst ab Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ein.

Neben der Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an diese neuen Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung sieht der Änderungsvertrag redaktionelle Anpassungen vor, die insbesondere die zwischenzeitlich geänderte Firmierung beider Gesellschaften reflektieren sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Die Vertragsänderung erfordert zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DWS International GmbH, die am 24. August 2020 erteilt wurde, die Zustimmung der Hauptversammlung der DWS Group GmbH & Co. KGaA und die Eintragung in das Handelsregister der DWS International GmbH. Der Änderungsver-

trag sieht dementsprechend vor, dass er vorbehaltlich der Erteilung der entsprechenden Zustimmungen mit der vorgenannten Handelsregistereintragung wirksam wird. Der Gemeinsame Ausschuss der DWS Group GmbH & Co. KGaA hat ebenfalls am 24. August 2020 der Vertragsänderung gemäß § 17 Abs. 1 b) der Satzung der DWS Group GmbH & Co. KGaA zugestimmt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der DWS Group GmbH & Co. KGaA und die Geschäftsführung der DWS International GmbH erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie die Änderung des Unternehmensvertrages erläutern und begründen. Einer Prüfung des Änderungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Geschäftsanteile der DWS International GmbH im Eigentum der DWS Group GmbH & Co. KGaA befinden.

1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrags

Mit der im Juni 2019 in Kraft getretenen Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Kapitaladäquanzverordnung“) hat der Gesetzgeber neue Anforderungen in Bezug auf die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital (CET 1) im Falle des Bestehens von Ergebnisabführungsverträgen definiert. Die DWS Group GmbH & Co. KGaA (damals noch firmierend unter Deutsche Asset Management Holding SE) und die DWS International GmbH (damals noch firmierend unter Deutsche Asset Management International GmbH; nachfolgend auch die „Parteien“) haben im Jahr 2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der am 8. Mai 2017 ins Handelsregister des Sitzes der DWS International GmbH eingetragen wurde. Der Änderungsvertrag sieht Anpassungen des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die Anforderungen der Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung sowie einige redaktionelle Änderungen insbesondere zur Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Firmierung der Parteien vor. Der DWS International GmbH soll bei der Erstellung des Jahresabschlusses zukünftig ein Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch eingeräumt werden, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt, bevor sie die Gewinnabführung an die DWS Group GmbH & Co. KGaA vornimmt. Außerdem sieht der Änderungsvertrag eine Abänderung der Kündigungsregelung in der Weise vor, dass eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ebenso wie eine ordentliche Kündigung nur noch zum Ende eines Wirtschaftsjahres – mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres – erfolgen kann. Nach zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch geltender Rechtslage findet daneben § 297 Abs. 1 AktG Anwendung, der zwingend vorgibt, dass ein Unternehmensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit (also auch unterjährig) gekündigt werden kann. Die Anwendbarkeit dieser Regelung bei einer Eigenmittelüberlassung im Rahmen des Kreditwesengesetzes soll jedoch durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungsgesetz) ausgeschlossen werden. Das Gesetz liegt derzeit im Regierungsentwurf vor; es wird erwartet, dass es zeitnah verabschiedet wird. Nach Inkrafttreten des Risikoreduzierungsgesetzes entfaltet die neue vertragliche Kündigungsregelung ihre volle Wirkung, so dass eine unterjährige Kündigung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht mehr möglich sein wird.

Die Anpassungen an die Anforderungen der Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung sind notwendig, um die Anrechnung der Geschäftsanteile der DWS International GmbH als hartes Kernkapital der DWS International GmbH auch unter den neugefassten gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

2. Darstellung des geänderten Vertrages und der Änderungen im Einzelnen

a) Leitung (§ 1)

Gemäß § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die DWS International GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA. Die DWS Group GmbH & Co. KGaA ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DWS International GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die DWS International GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der DWS Group GmbH & Co. KGaA zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der DWS International GmbH obliegen weiterhin den Geschäftsleitern dieser Gesellschaft. Die DWS Group GmbH & Co. KGaA wird die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der DWS International GmbH bei ihren Weisungen beachten. Die DWS Group GmbH & Co. KGaA hat sich daher nach der bisher geltenden Fassung des Vertrags verpflichtet, keine Weisungen zu erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die DWS International GmbH oder deren Organe gegen die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten verstoßen würde(n). Diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert.

Die DWS International GmbH hat sich ferner verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeit ist auch unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu wahren. Die DWS Group GmbH & Co. KGaA wird der DWS International GmbH dementsprechend keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen würde. Auch diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert.

Schließlich sieht § 1 vor, dass die DWS Group GmbH & Co. KGaA der Geschäftsleitung der DWS International GmbH nicht die Weisung erteilen kann, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Auch diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert.

b) Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die DWS International GmbH, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (siehe dazu unten Abschnitt d)), § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die DWS Group GmbH & Co. KGaA während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DWS International GmbH entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils

geltenden Fassung verpflichtet. Diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert.

d) Bildung von Rücklagen (§ 4)

Gemäß § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die DWS International GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In der bisherigen Fassung ist vorgesehen, dass eine solche Einstellung in Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der DWS Group GmbH & Co. KGaA vorgenommen werden darf. Der Änderungsvertrag sieht die Streichung dieses Zustimmungserfordernisses vor. Grund für die Streichung des Zustimmungserfordernisses sind die im Juni 2019 geänderten Vorgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung). Die neue Fassung des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung definiert verschärfte Anforderungen in Bezug auf die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital (CET 1) im Falle des Bestehens von Ergebnisabführungsverträgen. Insbesondere verlangt Art. 28 Abs. 3 lit. d) der Kapitaladäquanzverordnung in diesem Zusammenhang nunmehr, dass die Organgesellschaft bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in die eigenen Rücklagen einstellt, bevor sie eine Zahlung an ihre Muttergesellschaft leistet. Die Streichung des Zustimmungserfordernisses ist folglich notwendig, um die Anrechnung der Geschäftsanteile der DWS International GmbH als hartes Kernkapital der DWS International GmbH auch unter der Neufassung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

e) Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5)

§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden sowie zur Dauer und der Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erforderte demgemäß zur Wirksamkeit seines ursprünglichen Abschlusses die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DWS International GmbH und der Hauptversammlung der DWS Group GmbH & Co. KGaA sowie die Eintragung in das Handelsregister der DWS International GmbH. Entsprechendes sieht auch der Änderungsvertrag hinsichtlich des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen vor.

Gemäß § 5.3 ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Laufzeit von mindestens fünf Zeitjahren (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung kann nach der bisherigen Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder in der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft gesehen werden. Der Änderungsvertrag sieht nunmehr vor, dass die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zukünftig nur noch mit einer Frist von einem

Kalendertag zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Grund für diese Änderung ist, dass Art. 28 Abs. 3 lit. f) der Kapitaladäquanzverordnung für die Möglichkeit der Anrechnung der Geschäftsanteile der DWS International GmbH als hartes Kernkapital der DWS International GmbH nunmehr verlangt, dass der Ergebnisabführungsvertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung der Kündigung frühestens ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres beendet werden kann. Daneben gilt nach derzeitiger Rechtslage noch § 297 Abs. 1 AktG, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein jederzeitiges Kündigungsrecht vorsieht. Die Regelung des § 297 Abs. 1 AktG soll jedoch nach dem Risikoreduzierungsgesetz, dessen zeitnahes Inkrafttreten erwartet wird, bei Eigenmittelüberlassung nach dem Kreditwesengesetz nicht mehr anwendbar sein.

f) Salvatorische Klausel (§ 6)

§ 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält eine übliche „salvatorische Klausel“, nach der für den Fall von Vertragslücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit des Vertrags oder einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird und anstelle der betroffenen Bestimmungen bzw. der Vertragslücke eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung gilt, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vorgesehen hätten, wenn sie den entsprechenden Punkt bedacht hätten. Diese Regelung bleibt durch den Änderungsvertrag unverändert. Der Änderungsvertrag enthält in seinem § 3 eine entsprechende salvatorische Klausel in Bezug auf sich selbst.

Frankfurt am Main, im August 2020

DWS Group GmbH & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin (DWS Management GmbH)

Asoka Wöhrmann

Manfred Bauer

Mark Cullen

Dirk Görgen

Stefan Kreuzkamp

Claire Peel

DWS International GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Matthias Liermann

Harald Rieger

Georg Schuh